

Gemeinde Poing Bebauungsplan Nr. 49.1
für die "Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Straße / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 702/2 und 702/1)"

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

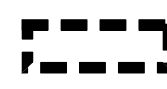
- Teil A Festsetzungen
- Teil B Textliche Hinweise
- Teil IV Verfahrensvermerke
- Teil V Begründung


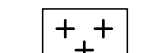
jeweils in der Fassung vom

Baunutzungsverordnung




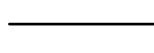
Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021, m.W.v. 23.06.2021.



A Festsetzungen

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans - Flurnummern 700/2, 702/1, 695/1/T und 692/5/T, Gmkg. Poing.


- 1. Art der Nutzung
 - 1.1.  Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 -  Zweckbestimmung „Friedhof“

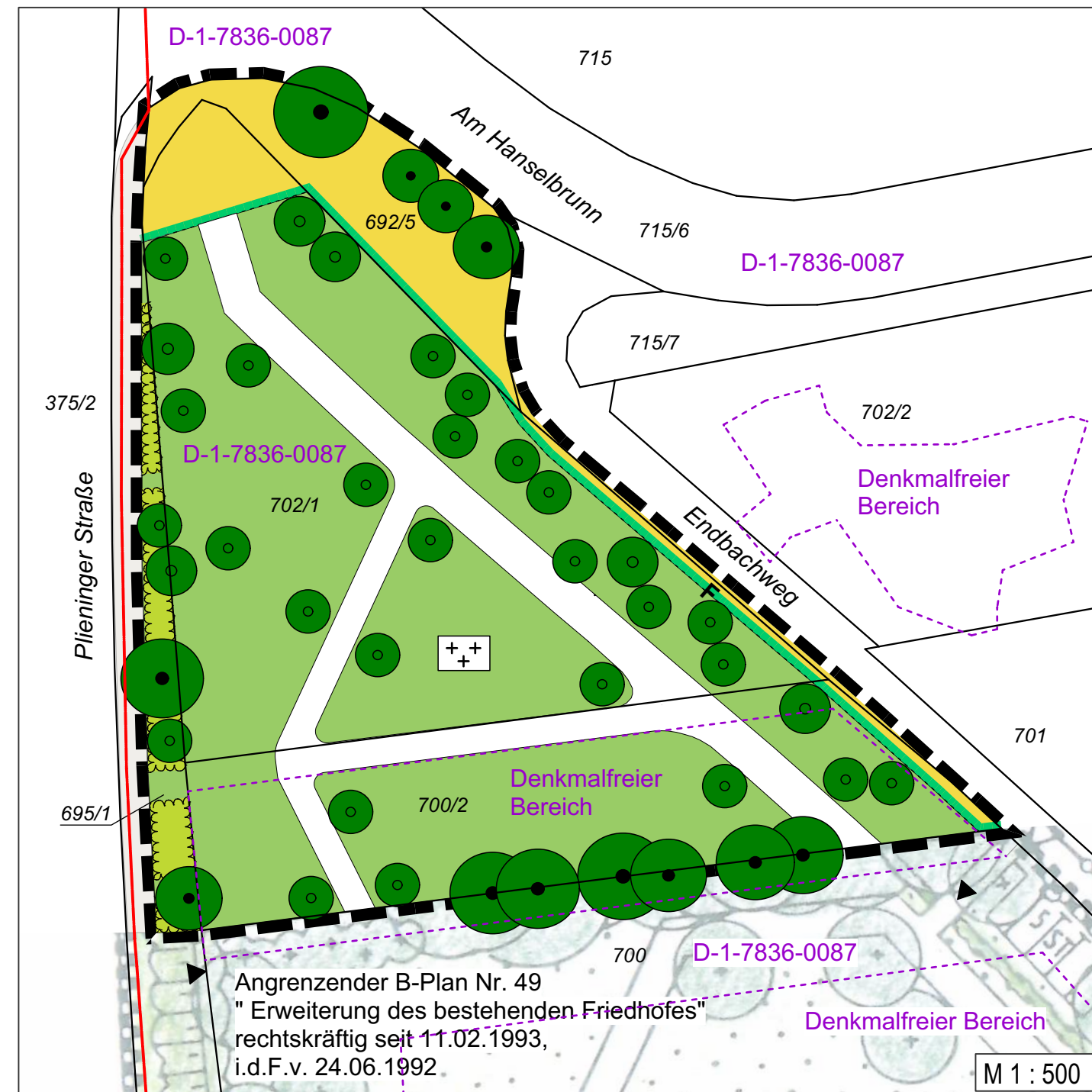
Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen, die der Zweckbestimmung entsprechen, sowie deren notwendige Erschließungsflächen.

- 2. Verkehrsflächen
 - 2.1.  öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - 2.2.  Zweckbestimmung „Fußweg“
 - 2.3.  Straßenbegrenzungslinie
 - 2.4.  Hauptfußwege




- 3. Grünordnung
 - 3.1.  Baum Bestand, zu erhalten
 - 3.2.  zu pflanzender Laubbaum, gem. Artenliste unter Pkt. 4 der Hinweise

Der Standort kann in geringem Umfang von den festgesetzten Pflanzstandorten abweichen, die Anzahl ist beizubehalten.

- 3.3.  Strauchbestand, zu erhalten
- 3.4. Die Grabflächen sind als Wiesenflächen herzustellen. Nach Grabbelegung sind die Grabbeete gemäß der örtlichen Friedhofssatzung zu gestalten.
- 3.5. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen
- 3.6. Die Pflanzung von Fichte ist unzulässig.
- 3.7. Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind unzulässig.
- 3.8. Einfriedungen sind als sockellose Stabgitter- oder Maschendrahtzäune mit max. 1,4 m Höhe und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Einfriedungen sind mit Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen oder mit Kletterpflanzen zu begrünen.



B Hinweise

- 1.  bestehende Grundstücksgrenze
- 2.  Flurstücknummer
- 3.  Bestehende Friedhofszugänge
- 4. Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung Hochstamm, 3xv. mDb, StU 18-20

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung Hochstamm, 3xv. mDb, StU 16-18

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

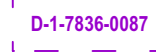
Sträucher 2xv. 4-5 Tr. 80-100, Pflanzraster 1,5x1,5 m

Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Kletterpflanzen Sol. i.Co., 150-200

Hedera Helix	Gewöhnlicher Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthen. quinque. Engelmannii	Engelsmann-Wein
Parthen. tricus. Veitchii	Jungferrebe
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich

5. Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl., S. 286) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen.

6.  Bodendenkmal mit Denkmalnummer

6.1 Auf folgendes, im Plangebiet liegende Bodendenkmal wird hingewiesen:
- Denkmalnummer D-1-7836-0087 "Siedlung des Endneolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der späten römischen Kaiserzeit und des frühen und hohen Mittelalters sowie Körpergräber des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), Brandgräber der Urnenfelderzeit und Körpergräber des frühen Mittelalters."

~~6.2. Dieses Denkmal ist in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Sie sind zu schützen und zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder vermutet werden.~~

6.2 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler fachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

- 7. **Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserkanäle**
 - 7.1. Vor Abbruch bestehender Gebäude sind zur Vermeidung von Beschädigungen Informationen über die Lage vorhandener Anschlussleitungen einzuholen.
 - 7.2. Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen dürfen weder überpflanzt noch überbaut werden.
 - 7.3. Auf das Merkblatt DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, wird verwiesen. Kontrollschächte müssen stets zugänglich sein.
 - 7.4. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- 8. **Erdgasversorgungsanlagen**
 - 8.1. Im Gehweg entlang der Plieninger Straße verläuft eine Erdgashochdruckleitung (DN 200 DP 40). Sie ist jedoch von der Planung nicht betroffen und verbleibt unverändert in der jetzigen Lage.
 - 8.2. Der Schutzstreifen der Hochdruckleitung von insgesamt 5,0 m Breite ist von jeglicher Über- und Unterbauung sowie Bepflanzung und Dauerstellplätzen freizuhalten, damit eine turnusmäßige Überprüfung der Hochdruckleitung auf Dichtheit sowie eine Aufgrabung und Befahren der Leitungstrasse jederzeit und ungehindert durchgeführt werden kann.
 - 8.3. Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der Stadtwerke München Tel.-Nr. 089 / 2361 - 2139 begonnen werden.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Poing hat in der Sitzung vom 14.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49.1 „für die Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Str. / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 700/2 und 702/1, Gmkg. Poing)“ im vereinfachten Verfahren - Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §13 a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §13 a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Gemeinde Poing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Poing, den

.....(Siegel)
Thomas Stark - Erster Bürgermeister

Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am ausfertigt.

Poing, den

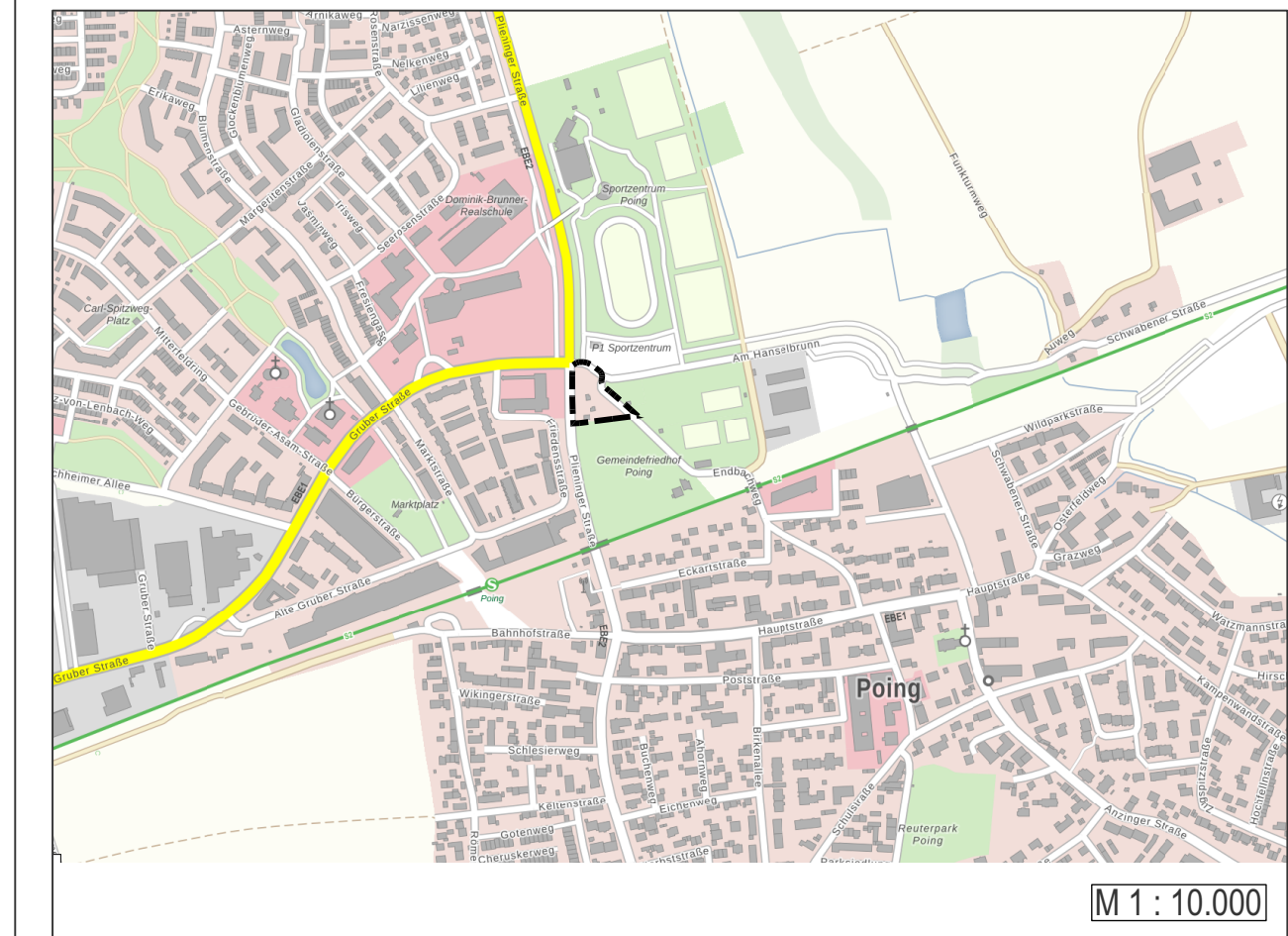
.....(Siegel)
Thomas Stark - Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Poing, den

.....(Siegel)
Thomas Stark - Erster Bürgermeister

Gemeinde Poing
Bebauungsplan Nr. 49.1 für die "Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Straße / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 702/2 und 702/1)"



Planverfasser BAUER Landschaftsarchitekten
Pfr. - Ostermayr - Str. 3
85457 Würth

Plandatum Würth, 03.05.2022

